



## SATZUNG DES FREIBURGER TENNIS-CLUBS E.V.

– Stand 18. April 2024–

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiburger Tennis-Club e. V.“.
2. Er besteht seit 1895, hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### § 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels. Ein besonderes Anliegen ist die sportliche Förderung der Jugend. Der Zweck wird verwirklicht durch Abhalten von regelmäßigem sportlichem Training, Ausbildung im Tennissport, Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen, Betreiben einer Tennishalle. Durch Veranstaltungen sind das Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder zu fördern und neue Mitglieder zu gewinnen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes an den Bewerber / die Bewerberin, dass seinem / Ihrem Aufnahmeantrag entsprochen worden ist.

### § 4 Mitgliedschaft und Spielberechtigung

1. Mitgliedsformen:
  - a. Ehrenmitglied (E)
  - b. Vollmitglied (V)
  - c. teilspielberechtigtes Mitglied (T)
  - d. Mitglied in Berufsausbildung oder Studium (BSt)
  - e. Jugendmitglied (J1 und J2)
  - f. Sondermitglied (S)
  - g. passive Mitglied.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dazu auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung wegen hervorragender Verdienste um den Verein ernannt worden sind. Sie sind voll spielberechtigt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.



3. Vollmitglieder (V) sind die Mitglieder, die volljährig sind und nicht in der Berufsausbildung oder im Studium stehen. Dazu gehören auch die volljährigen Mitglieder im Rahmen einer Paar-, Familien- oder Sondermitgliedschaft.
4. Teilspielberechtigte Mitglieder (T) sind Mitglieder, die volljährig sind und diese Mitgliedschaftsform mit zeitlich eingeschränkter Spielberechtigung wählen.
5. Mitglieder in Berufsausbildung oder im Studium (BSt) sind Mitglieder, die volljährig sind, aber noch in Berufsausbildung oder Studium stehen und nicht älter als 27 Jahre sind.
6. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die
  - a. nicht volljährig, jedoch nicht jünger als 14 Jahre sind (J1) oder
  - b. jünger als 14 Jahre (J2) sind.
7. Sondermitglieder (S) sind Mitglieder, die aufgrund ihrer Lebensumstände (wie z.B. Distanz zwischen ihrem Hauptwohrt und Freiburg oder vorübergehende berufliche Tätigkeit in Freiburg) ihre Spielberechtigung nur eingeschränkt wahrnehmen können.
8. Passive Mitglieder (P) sind Mitglieder, die nicht spielberechtigt sind.
9. Ehrenmitglieder und Vollmitglieder sind grundsätzlich voll spielberechtigt. Für teilspielberechtigte Mitglieder gilt, dass ihre Spielberechtigung grundsätzlich eingeschränkt ist. Für Jugendmitglieder und Mitglieder in der Berufsausbildung oder im Studium kann die Spielberechtigung eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen werden vom Vorstand beschlossen und in der von ihm zu verabschiedenden Platz- und Spielordnung niedergelegt.
10. Soweit vorstehend Altersangaben gemacht worden sind, gilt für diese der 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres als Stichtag.
11. Eine Änderung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich erklärt werden. Sie wird, sofern sie
  - a. vor dem 1. Mai ausgesprochen wird, noch für das laufende Geschäftsjahr;
  - b. nach dem 1. Mai ausgesprochen wird, erst zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Jede Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung erklärt werden. Es wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben zum Zeitpunkt ihres Austritts alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auf der Geschäftsstelle abzugeben und auf Verlangen des Vorstandes über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Anordnung des Vorstandes;
  - b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
  - c. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und Sportgemeinschaft,
  - d. Verzug bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages um mehr als drei Monate trotz einer mindestens zweimaligen Abmahnung.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Werden Mitglieder aufgenommen, so kann dies im Jahr ihres Eintritts neben der Zahlung des Beitrags mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden werden, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.



2. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Höhe ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 3 bis 8 dieser Satzung.
3. Mitgliedsbeiträge sind, sofern dem Verein Bankeinzug eingeräumt wird, zum 1. April einzuziehen, ansonsten werden sie spätestens am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bevor ein Mitglied seinen Beitrag nicht voll bezahlt hat, ist es nicht spielberechtigt.
4. Zur Finanzierung unabwendbarer infrastruktureller Maßnahmen mit nicht vorhersehbaren Kosten, die die Zahlungsfähigkeit des Vereins bedrohen, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu entrichten hat. Mitglieder in Berufsausbildung oder Studium, Jugendmitglieder und passive Mitglieder können von der Erhebung einer Umlage ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden und Verluste, die beim Sportbetrieb und beim Besuch der Anlage entstehen, nur insoweit, als diese durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden. Davon unberührt bleibt die Haftung gemäß § 31 BGB.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Schlichtungsrat,
4. die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich per Brief oder per elektronischer Mail vom / von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom / von der 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss vom / von der 1. Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
4. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zumindest die folgenden Punkte enthalten:
  - a. Bericht des / der 1. Vorsitzenden
  - b. Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
  - c. Bericht der Sportwarte bzw. der Sportwartinnen
  - d. Bericht der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - g. Beitragsänderung, sofern vom Vorstand beantragt

In Wahljahren zusätzlich:



- h. Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin, sofern ein Wahlvorschlag vorliegt,
  - i. Neuwahl des Vorstandes,
  - j. Neuwahl des Schlichtungsrates
  - k. Neuwahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
5. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.
  6. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung; im Falle seiner / ihrer Verhinderung oder für den Fall, dass das Präsidentenamt nicht besetzt ist, leitet der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
  7. Die Wahlen aller Vorstandsmitglieder und die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sind geheim. Alle übrigen Wahlen über die Besetzung von Ämtern sind nur dann geheim, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Gewählt ist der Kandidat / die Kandidatin, der / die den höchsten Stimmenanteil erhält, sofern mindestens ein Viertel der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für ihn / sie abgegeben wurde.
  8. Alle übrigen Abstimmungen sind offen, falls nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit die geheime Abstimmung beschlossen wird.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Leiter / die Leiterin der Mitgliederversammlung und der Protokollführer / die Protokollführerin zu unterzeichnen haben. Das Protokoll muss mindestens alle Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll auf der Geschäftsstelle einzusehen.

#### **§ 10 Präsident / Präsidentin**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Grund eines spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Sitzung eingehenden Wahlvorschlages ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins zum Präsidenten/zur Präsidentin des Freiburger TC wählen und bestellen.
2. Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verein und leitet, sofern nicht persönlich verhindert, die Mitgliederversammlung.
3. Der Präsident/die Präsidentin wird in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine/ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Liegt ein Wahlvorschlag vor und steht in der gleichen Mitgliederversammlung die Wahl des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden an, so ist der Präsident/die Präsidentin zuerst zu wählen.
5. Der Präsident/die Präsidentin hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/sie besitzt jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 11 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören acht Mitglieder an:
  - a. der / die 1. Vorsitzende
  - b. der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
  - c. der Sportwart / die Sportwartin aktive Damen- und Herrenmannschaften sowie Breitensport
  - d. das Vorstandsmitglied für Verwaltung der Clubanlage
  - e. das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen
  - f. das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
  - g. der Sportwart / die Sportwartin Jugend
  - h. der Sportwart / die Sportwartin Seniorinnen- und Seniorenmannschaften
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht gemäß dieser Satzung eine andere Zuständigkeit



gegeben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom / von der 1. Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss und vom Leiter / der Leiterin der Sitzung und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied auszuhandigen.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind:
  - a. der/die 1. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied
  - b. die sonstigen Mitglieder des Vorstands jeweils zusammen mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor der Annahme der Wahl ihrer satzungsmäßig gewählten Nachfolger / Nachfolgerinnen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied benennen, welches das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode übernimmt. Scheiden mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder während der regulären Wahlperiode aus, so hat der Präsident / die Präsidentin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin oder für den Fall, dass das Präsidentenamt nicht besetzt ist, ruft der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder im Falle von dessen/deren Verhinderung der Schatzmeister/die Schatzmeisterin die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Amtszeit der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung so zugewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der regulären Wahlperiode.
8. Dem Vorstand obliegt es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zwischen den Mitgliedern zu schlichten. Der Vorstand kann bei grob unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes oder bei groben Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung für Außenplätze bzw. Halle Spiel- und Anlagenverbote oder andere Einschränkung von Mitgliedschaftsrechten bis zu einer Dauer von sechs Wochen erteilen. Die Mitgliedschaftspflichten werden dadurch nicht berührt.
9. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung um mehr als drei Monate in Verzug, so ist der Vorstand zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein berechtigt.
10. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale gewährt wird.
11. Der Vorstand hat das Recht, sachverständige Vereinsmitglieder als Beiräte zu berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ihn in Fachfragen beraten. Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse stehen den Beiräten nicht zu. Die Beiräte können ihr Amt jederzeit niederlegen oder vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

## **§ 12 Schlichtungsrat**

1. Der Schlichtungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse sind endgültig.



2. Die Mitglieder des Schlichtungsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor der Annahme der Wahl satzungsgemäß gewählter Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Schlichtungsrat obliegt es,
  - a. bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten, falls nach angemessener Frist der Schlichtungsversuch des Vorstandes (§ 11 Abs. 8, Satz 1) erfolglos geblieben ist oder ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes betroffen sind;
  - b. Spiel- oder Anlagenverbote oder andere Einschränkungen von Mitgliedschaftsrechten (§ 11 Abs. 8, Satz 2) über die Dauer von sechs Wochen hinaus auszusprechen;
  - c. ein Mitglied aus dem Verein in den Fällen des § 5, Ziff. 4, a. bis c. auszuschließen.

Der Schlichtungsrat kann in den vorgenannten Fällen vom Vorstand oder einem beschwerten Mitglied des Vereins angerufen werden.

### **§ 13 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Sie haben die Aufgabe, Buchhaltung und Kassengeschäft des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch nicht vor der Annahme der Wahl satzungsgemäß gewählter Nachfolger / gewählte Nachfolgerin. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und alle Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung der Buchhaltung erforderlich ist.
3. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 14 Satzungsänderung**

1. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Diese Satzung und spätere Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des FTC personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der FTC alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.
4. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der FTC Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten;
  - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind;



- c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind;
  - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
  - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des FTC, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem FTC hinaus.

Der FTC erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Gründe für den Antrag auf Auflösung des Vereins zu erfolgen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von mindestens drei weiteren Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Das nach der Auflösung des Vereins nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechtspersönlichkeit. Der Beschluss kann nur dahingehend lauten, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zugunsten einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Rechtspersönlichkeit verwendet wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2024.